

Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Leipzig
Vom 9. Juli 1998

Aufgrund von § 36 (9) in Verbindung mit § 102 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig vorliegende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlagen der Promotion
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 5 Promotionsvorprüfung
- § 6 Antrag
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Rigorosum
- § 13 Verteidigung
- § 14 Bewertung
- § 15 Pflichtexemplare
- § 16 Verleihung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Das Doktorjubiläum
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Titelseite für die einzureichende Arbeit

Anlage 2: Selbständigkeitserklärung

Anlage 3: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

Anlage 4: Muster der Urkunde

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig auf den Gebieten der Mathematik und deren Didaktiken den Doktorgrad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Ferner verleiht sie auf dem Fachgebiet der Informatik je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation den Doktorgrad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (2) In Ausnahmefällen kann bei entsprechender inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation der akademische Grad Doktor philosophiae (Dr. phil.) vergeben werden.
- (3) Die Fakultät verleiht die Ehrendoktorwürde (Doctor honoris causa) gemäß § 20. Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz "h.c."
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung oder auf demselben Promotionsgebiet ist nicht möglich.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird von ihm fachbezogen eine Promotionskommission gewählt. Den Vorsitz darin führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Kommissionsmitglied.
- (2) Eine Promotionskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Zu Mitgliedern sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Im kooperativen Verfahren nach § 36 SHG muß ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule sein. Die Kommissionsmitglieder müssen mehrheitlich Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik sein.
- (3) Der Dekan bestimmt einen Mitarbeiter der Fakultät zum ständigen Sekretär aller Promotionskommissionen der Fakultät. Ihm obliegt der organisatorische Ablauf der Verfahren.
- (4) Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen; sie bedürfen, soweit gesetzlich oder in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der beschlußfähig zusammengetretenen Gremien. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mit-

glieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (6) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.

§ 3

Grundlagen der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), des bestandenen Rigorosums und der bestandenen Verteidigung verliehen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelleistung. Sie kann ausnahmsweise von mehreren Bewerbern abgefaßt werden, wenn das Thema von einer einzelnen Person nicht umfassend behandelt werden kann und eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist. Bei der Abfassung der Dissertation hat dabei jeder einzelne Teilnehmer seinen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit besonders kenntlich zu machen, damit seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bewertet werden kann. Die gemeinschaftliche Abfassung bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 1. a) einen Hochschulabschluß in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden universitären Studiengang mit einer mindestens 8semestrigen Regelstudienzeit erworben hat, oder
 - b) eine gegebenenfalls nach § 5 erforderliche Promotionsvorprüfung bestanden hat, oder
 - c) gemäß § 5 (2) SächsGradG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium ohne Abschluß eines Universitätsstudienganges zugelassen wurde;
2. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht und
3. einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 6

einreicht.

- (2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule
 1. einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer mindestens 8semestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat,
 2. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird, und
 3. die Voraussetzungen des Absatzes 1, Ziffer 2 und 3, erfüllt.

In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Universität Leipzig, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, können jeweils zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von höchstens 18 Semesterwochenstunden festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind.

- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 5

Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über einen Hochschulabschluß gemäß § 4 (1) 1.a), der dem Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim zuständigen Dekan zu beantragen ist, und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt.
- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die nach § 4 (2) ggf. geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren ein.
- (3) Die Promotionsvorprüfung umfaßt wesentliche Prüfungen aus einem Studiengang, wie er zur Erlangung eines für das Promotionsgebiet nach Festlegung der Fakultät zugrundezulegenden Hochschulabschlusses üblich ist. Zu prüfen ist in der Regel in drei Fächern des Studienganges. Früher erbrachte Teilleistungen können dabei auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der

Promotionsvorprüfung. Die einmalige Wiederholung von höchstens einer nicht bestandenen Teilprüfung ist möglich.

§ 6 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Promotionsgebiets und des angestrebten Doktorgrades an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. vier gebundene Exemplare der Dissertation gemäß § 7 sowie 30 Exemplare der in deutscher Sprache verfaßten Zusammenfassung (werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als 3 Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen);
 2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;
 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
 4. Vorschlag für das Fachgebiet des Rigorosums sowie ggf. Vorschläge für die Prüfer und Gutachter;
 5. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4;
 6. Erklärung des Kandidaten, daß die Promotionsordnung ihm bekannt ist und anerkannt wird;
 7. Erklärung darüber, daß die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 8. Erklärung darüber, ob und wenn ja, wo, wann und mit welchem Thema frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
 9. polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, das am Tage der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.
- (2) Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Fakultät vorliegen.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 8 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 7 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden bedeuten, und diese korrekt darzustellen. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse sollen dem neuesten Stand des Fachgebiets entsprechen und einen Erkenntniszuwachs nachweisen. Inhalt und Darstellung der Arbeit müssen den Maßstäben für eine Veröffentlichung in einem angesehenen Publikationsorgan genügen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift einzureichen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit einer in einer anderen Sprache abgefaßten Dissertation entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Fakultätsrat.
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis
 - ein Titelblatt gemäß Anlage 1,
 - eine Zusammenfassung,
 - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges des Verfassers,
 - dissertationsbezogene bibliographische Daten und
 - eine Selbständigkeitserklärung gemäß Anlage 2.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Gültigkeit sowie auf die fachliche Zuständigkeit der Fakultät. Er kann einen unvollständigen Antrag zurückweisen bzw. Nachreichungen sowie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern.
- (2) Werden Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen sowie die Zuständigkeit der Fakultät festgestellt, wählt der Fakultätsrat eine Promotionskommission gemäß § 2 dieser Ordnung.
- (3) Auf Vorschlag der Promotionskommission beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens, über die zu bestellenden Gutachter sowie Fachgebiet und Prüfer des Rigorosums. Die Eröffnung des Verfahrens kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens sowie

zum Rigorosum sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung im Fakultätsrat durch den Dekan mitzuteilen. Eine Nichteröffnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (5) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation im Eigentum der Universität. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 9 Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und nicht alle der Universität Leipzig angehören dürfen. Mindestens ein Gutachter muß der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören. In kooperativen Verfahren muß mindestens ein Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (2) Als Gutachter können bestellt werden:
 - Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen,
 - Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus,
 - kompetente promovierte Vertreter der Praxis.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses eines Gutachters wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission eingeholt.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (3) Die in den Gutachten gegebenen Bewertungen dürfen nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Bei Annahmempfehlung ist die Dissertation durch den Gutachter nach § 14 (1) dieser Ordnung zu bewerten.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten in der Fakultät eingehen. Wird die Erstellung des Gutachtens durch einen Gutachter trotz Mahnung über Gebühr

hinausgezögert, so kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat die Bestellung eines weiteren Gutachters vorschlagen.

§ 11 **Annahme der Dissertation**

- (1) Nach Eingang der geforderten Gutachten besteht für Mitglieder der Fakultät innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, in die Dissertation Einsicht zu nehmen. Ort und Zeitraum für die Einsichtnahme sind anzuzeigen. Jeder Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen der Auslagefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu übermitteln. Während der zweiten Hälfte der Auslagefrist haben die Fakultätsratsmitglieder und Hochschullehrer der Fakultät zusätzlich das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge unter Wahrung der Anonymität der Gutachter einzusehen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet auf Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß Abs. 1 über die Annahme oder Empfehlung zur Ablehnung der Dissertation.
- (3) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Fakultätsrat nach Vortrag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten, wovon der Promovend schriftlich zu unterrichten ist, wird im Sinne der §§ 8 - 10 verfahren.
- (4) Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel können nach Annahme der Dissertation durch die zuständigen Gremien beschlossen werden. Diese Auflagen müssen in den Pflichtexemplaren erfüllt sein. Die Erfüllung der Auflagen ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen.
- (5) Der Beschluß über die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (6) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Zulassung zum Rigorosum sowie über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten (unter Wahrung der Anonymität der Gutachter) zu informieren.
- (7) Bei Nichtannahme der Dissertation ruht das Verfahren bis zur Einreichung einer wesentlich überarbeiteten Fassung.
- (8) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Beschluß über die

Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Die Gutachten dürfen unter Wahrung der Anonymität der Gutachter für die Überarbeitung eingesehen werden. Eine ggf. im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung wird anerkannt.

- (9) Ist nach zwei Jahren die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet. Ebenso endgültig beendet ist das Verfahren, wenn eine erneut eingereichte Dissertation wiederum abgelehnt wird.

§ 12 **Rigorousum**

- (1) Die mündliche Prüfung (Rigorousum) soll zeigen, daß der Bewerber eine über die Hochschulabschlußprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf einem an der Universität vertretenen Fachgebiet besitzt. Die Themen der Prüfung müssen sich von der Thematik der Dissertation unterscheiden.
- (2) Das Rigorousum umfaßt eine mündliche Einzelprüfung, die nicht öffentlich ist und in deutscher Sprache abgelegt wird. Sie ist vor mindestens zwei Prüfern abzulegen, von denen einer Hochschullehrer für das betroffene Fachgebiet, ein weiterer, der auch das Protokoll führen kann, mindestens in diesem Fachgebiet Promovierter ist. Ein Gutachter der Dissertation kann nicht auch als Prüfer fungieren. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa eine Stunde.
- (3) Die mündliche Prüfung ist spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation, jedoch noch vor der Verteidigung abzulegen. Eine vom Kandidaten nicht verschuldete Terminüberschreitung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Die Promotionskommission legt eine die Umstände berücksichtigende neue Frist fest oder unterbreitet dem Dekan einen Vorschlag zur Beseitigung des Mangels. Bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren eingestellt.
- (4) Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 14 (1) bewertet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Eine nicht bestandene

Prüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung bestanden, ist sie mit "rite" zu bewerten.

§ 13 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag von ca. 45 Minuten in deutscher Sprache darzustellen und in einer anschließenden Diskussion Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Verteidigung ist öffentlich.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität anzukündigen. Außerdem sind nach Maßgabe des Fakultätsrates weitere Fachvertreter einzuladen.
- (4) Zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung wird die Dissertation in der Bibliothek des Mathematischen Instituts oder des Instituts für Informatik öffentlich ausgelegt.
- (5) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (6) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Dabei sind
 - die Zusammenfassungen auszulegen,
 - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekanntzugeben,
 - der Kandidat vorzustellen,
 - Fragen zurückzuweisen, die nicht auf wissenschaftliche Gegenstände bezogen sind.
- (7) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 14 (1). An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter, Hochschullehrer und Mitglieder des Fakultätsrates beratend mitwirken. Daraufhin

schlägt die Promotionskommission dem Fakultätsrat die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren vor. Die Ergebnisse der Beratung werden anschließend dem Promovenden und - bei dessen Einverständnis - öffentlich bekanntgegeben.

- (8) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Promovenden innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit der Note "rite" zu bewerten.
- (9) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung kein schriftlicher Antrag auf Wiederholung beim Dekan eingegangen ist,
 - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 14 Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen in der Regel mit folgenden Noten zu bewerten:

| | | |
|-----------------|------------------|-----|
| magna cum laude | - sehr gut | - 1 |
| cum laude | - gut | - 2 |
| rite | - genügend | - 3 |
| non sufficit | - nicht genügend | - 5 |

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus

- den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation,
- der Note für das Rigorosum und
- der Note für die Verteidigungsleistung zusammen.

Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

| | | |
|-----------------|----------------------|---------------|
| magna cum laude | - sehr gute Leistung | # 1,4 |
| cum laude | - gute Leistung | > 1,4 bis 2,4 |
| rite | - genügende Leistung | > 2,4. |

- (3) Das Gesamtprädikat kann "summa cum laude" (ausgezeichnet) sein. Dies setzt voraus, daß die Dissertation von allen Gutachtern mit "magna cum laude" bewertet und für Rigorosum und Verteidigung ebenfalls diese Note festgelegt wurde.

- (4) Die Beschlußfassung über das Gesamtprädikat erfolgt auf Vorschlag der Promotionskommission durch den Fakultätsrat. Hat ein Gutachter die Dissertation mit "non sufficit" bewertet, entscheidet der Fakultätsrat endgültig, ob das Gesamtprädikat auch bei gegebenem arithmetischem Mittel besser als "rite" lauten kann.

§ 15 Pflichtexemplare

- (1) Die angenommene Dissertation, auf deren Grundlage die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig einen Doktorgrad erteilt, ist unter Beachtung der seitens der Universitätsbibliothek (UB) erlassenen Richtlinien in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 4 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.). Weiterhin müssen die Auflagen gemäß § 11 (4) erfüllt sein.
- (3) Die Titelseite der Pflichtexemplare muß die Angaben gemäß Anlage 3 enthalten.
- (4) Der Kandidat hat in der Regel mindestens 10 Pflichtexemplare einzureichen.
- (5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist dem zuständigen Dekanat zuzustellen.
- (6) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte ohne Vollzug der Promotion.

§ 16 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluß des Fakultätsrates; dieser Beschluß soll zur nächsten turnusmäßigen Sitzung des Fakultätsrates nach der Verteidigung erfolgen. Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder einer Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nach § 15 nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird gemäß Anlage 4 ausgefertigt.

- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde wird die Promotion vollzogen. Damit beginnt für den Promovenden das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 17

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, daß
- Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden und/oder
 - nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefaßten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll anzufertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden beizufügen ist.
- (3) Die Promotionsakte verbleibt im Dekanat bis sie gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig übergeben wird.
- (4) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen - Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Vollzug der Promotion bzw. nach dem Beschluß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Dekan zu stellen.

§ 19

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.

- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muß von mindestens drei Professoren der Fakultät, sofern sie Mitglieder der Universität gemäß § 81 (1) SHG sind, eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung; sie erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Leipzig.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlaß entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen.
- (4) Der Grad "Doctor honoris causa" kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 20 Das Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung unter Einreichung der vollständigen Unterlagen beantragt wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 19. November 1996.

Diese Promotionsordnung wurde mit Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 4. September 1997 (Az.: 2-7841-11/82) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig verlieren - unter Beachtung von § 22 - alle von der Universität Leipzig

- 17/17 -

zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät für Mathematik und Informatik ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 9. Juli 1998

Prof. Dr. J. Stückrad
Dekan der Fakultät für
Mathematik und Informatik

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

Anlage 1: Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....
(Titel)

Der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Leipzig
eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR

(Dr.)

vorgelegt

von

(akad. Grad Vorname Nachname)

geboren am in

Leipzig, den

(Einreichungsdatum)

| |
|--|
| |
|--|

Anlage 2: Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....
.....
(Titel)

Von der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Leipzig
angenommene

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR
(Dr.)

vorgelegt

von
(akad. Grad Vorname Nachname)

geboren am in

Die Annahme der Dissertation haben empfohlen:

1. (Titel akad. Grade Vorname Nachname Einrichtung)
2.
3.

Tag der Verteidigung:

Anlage 4: Muster der Urkunde

UNIVERSITÄT LEIPZIG



Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin

.....
(Akad. Grad Vorname Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin

.....
(Akad. Grad Vorname Name)

verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR
(Dr.)

für das Fachgebiet

nachdem er/sie in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch die Dissertation über
das Thema

.....
.....

.....
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....
erteilt.

- 17/23 -

Leipzig, den

(Universitätsprägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan